



**Nöhmer Gesellschaft m.b.H. & Co.KG, Steinbach am Attersee;  
Schottergrube „Ascherau“ in der Stadtgemeinde Bad Ischl;  
Fortbetrieb (Fristverlängerung) zur Gewinnung  
von grundeigenen mineralischen Rohstoffen;  
Ansuchen um mineralrohstoffrechtliche Genehmigung für  
die wesentliche Änderung des Gewinnungsbetriebsplanes**

Geschäftszeichen:  
BHG MBA-2018-18605/29-TR

Bearbeiter/-in: Thomas Reiter  
Tel: (+43 7612) 792-63515  
Fax: (+43 732) 77 20-263 399  
E-Mail: bh-gm.post@ooe.gv.at

Gmunden, 13.11.2023

## **Anberaumung einer mündlichen Verhandlung**

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Die Nöhmer Gesellschaft m.b.H. & Co.KG, 4853 Steinbach am Attersee, Ischler Straße 50, hat unter Vorlage von Projektunterlagen, ausgearbeitet von der FRIEDL ZT GmbH, 4840 Vöcklabruck, Karl Lötsch-Straße 10, um Erteilung der mineralrohstoffrechtlichen Genehmigung für die wesentliche Änderung des mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 14.01.2004, EnRo20-302/25-2003/HUT, genehmigten Gewinnungsbetriebsplanes der Schottergrube Ascherau auf dem Gst. Nr. 340/106, KG Jainzen, Stadtgemeinde Bad Ischl, und zwar zum Fortbetrieb (Fristverlängerung) der Gewinnung von grundeigenen mineralischen Rohstoffen bis zum 31.12.2038, angesucht.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

<b><u>Datum</u>: Montag, 11. Dezember 2023</b>	<b><u>Zeit</u>: ca. 08:30 Uhr</b>
<b><u>Treffpunkt</u>: Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Sitzungssaal 1. Stock</b>	

Sie können zur Verhandlung selbst kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden. Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Die näheren technischen Einzelheiten sind in den Projektunterlagen dargestellt. Sie können in diese Unterlagen bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung) während der Amtsstunden Einsicht nehmen.

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Stadtgemeinde Bad Ischl
- durch Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (zu finden: [www.bh-gmunden.gv.at](http://www.bh-gmunden.gv.at) unter der Rubrik „Bürgerservice – Amtstafel“)
- durch Verlautbarung in einer wöchentlich erscheinenden Bezirkszeitung (Bezirksrundschau Salzkammergut)

kundgemacht.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Eine persönliche Ladung ergeht nur an die in den §§ 81, 116 Abs. 3, Ziff. 1, 2 und 4 MinroG, angeführten Parteien. Für alle anderen Parteien, Nachbarn sowie die sonstigen Beteiligten, gelten der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde und die Verlautbarung in einer weitverbreiteten Tageszeitung oder einer wöchentlich erscheinenden Bezirkszeitung im politischen Bezirk als Ladung. Diesbezügliche Angaben sind, soweit im Projekt nicht namhaft gemacht, diesem zu entnehmen.

Die berührten Grundeigentümer werden ersucht, bereits vor der mündlichen Verhandlung in die aufliegenden Projektunterlagen Einsicht zu nehmen und sich ein Bild über die geplanten Anlagen zu verschaffen, um Verzögerungen bei der mündlichen Verhandlung zu vermeiden.

### **Rechtsgrundlagen:**

§§ 40 – 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF und §§ 80, 81, 83, 115 Abs. 3, 116 und 171 Abs. 1 Mineralrohstoffgesetz – MinroG, BGBl. I Nr. 38/1999 idgF

## Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Bad Ischl, 4820 Bad Ischl, Pfarrgasse 11  
(zusätzlich per E-Mail an: [info@stadttamt-badischl.at](mailto:info@stadttamt-badischl.at))
  - a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um Entsendung des Bürgermeisters oder eines befugten Vertreters;
  - b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und
  - c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachung nachweisbar zu laden sowie
  - d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagsklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.
2. Dipl.-Ing. (FH) Manfred Zachhuber als Amtssachverständiger für Bergbautechnik (BBA-GM)  
(GSt-Kennntnis an: Kanzlist/in BBA-GM)
3. Dipl.-Ing. Johann Aschauer als Amtssachverständiger für Hydrogeologie und Wasserwirtschaft (WW-GL-GV)  
(GSt-Kennntnis)
4. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung, 4021 Linz, Bahnhofplatz 1  
(GZ: RO-2023-320956)
5. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, 4021 Linz, Kärntnerstraße 10-12
6. Nöhmer Gesellschaft m.b.H. & Co.KG, 4853 Steinbach am Attersee, Ischler Straße 50  
(zusätzlich per E-Mail an: [beton-kies@noehmer.at](mailto:beton-kies@noehmer.at))
7. Arbeitsinspektorat Oberösterreich West, 4840 Vöcklabruck, Ferdinand Öttl-Straße 12  
(zusätzlich per E-Mail an: [oberoesterreich-west@arbeitsinspektion.gv.at](mailto:oberoesterreich-west@arbeitsinspektion.gv.at))
8. Österreichische Bundesforste AG, Forstbetrieb Inneres Salzkammergut, 4822 Bad Goisern am Hallstättersee, Obere Marktstraße 1  
(zusätzlich per E-Mail an: [salzkammergut@bundesforste.at](mailto:salzkammergut@bundesforste.at))

zu 2. – 8.: jeweils mit der Einladung zur Teilnahme

9. FRIEDL ZT GmbH, 4840 Vöcklabruck, Karl Lötsch-Straße 10  
(per E-Mail an: [office@friedl-consult.at](mailto:office@friedl-consult.at))

zu 9.: zur Kenntnis und allfälligen Teilnahme

10. Abteilung IV / Naturschutz, im Haus

11. Abteilung II / Forstrecht, im Haus

zu 10. – 11.: zur Kenntnis

12. Abteilung I / Amtsleitung, im Haus  
(per E-Mail an: Abt1-Amtsleitung.BH-GM.Post@ooe.gv.at)

zu 12.: mit dem Ersuchen um Veröffentlichung der Kundmachung auf der Homepage der  
Bezirkshauptmannschaft Gmunden

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Thomas Reiter

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an [bh-gm.post@ooe.gv.at](mailto:bh-gm.post@ooe.gv.at) oder an die  
Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Esplanade 10, 4810 Gmunden, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

**Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr):** Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Informationen rund um die Uhr erhalten Sie  
auch im Internet unter [www.bh-gmunden.gv.at](http://www.bh-gmunden.gv.at). **Bei persönlichen Behördengängen bitte wenn möglich einen Termin vereinbaren. Unsere**

**Amtsstunden:** Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: [www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgmunden.htm](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgmunden.htm).